

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER KTE FÜR KAUFVERTRÄGE

Vergabe-Nr.

Datum:

Maßnahme:

1. GELTUNGSBEREICH, FORM

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt) mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt), soweit es sich bei dem Verkäufer um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.2 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Kauf- oder Werklieferungsverträge (§ 433 BGB / § 651 BGB) des Käufers ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den nachfolgenden Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag

bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend.

2. ANGEBOTE, BINDEFRIST

- 2.1 Angebote des Verkäufers erfolgen kostenlos und für den Käufer unverbindlich.
- 2.2 Der Verkäufer ist für 6 Wochen nach Eingang des Angebots beim Käufer gebunden. Bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren ist der Verkäufer bis zum Ablauf der genannten Zuschlags-/Bindefrist an sein Angebot gebunden.
- 2.3 Zwingende vergaberechtliche Regelungen bleiben unberührt.

3. BESTELLUNGEN, ANNAHMEFRIST

- 3.1 Bestellungen des Käufers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 3.2 Der Verkäufer kann eine Bestellung des Käufers nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen, indem er die Bestellung entweder schriftlich bestätigt oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausführt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

4. PREISE

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis versteht sich als verbindlicher Festpreis

- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese in der Bestellung nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, versteht sich der Preis einschließlich aller in der Bestellung angegebenen Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten wie Transport, Verpackung und Versicherungen.
- 5. LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG**
- 5.1 Die von dem Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 5.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 5.3. bleiben unberührt.
- 5.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer den Verzug nicht zu vertreten hat. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFAHR-ÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG**
- 6.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung erfolgt frei von allen Kosten an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den EB Wareneingang Gebäude 543 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 6.3 Jeder Lieferung hat eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer sowie der Warenbezeichnung und Warenmenge so rechtzeitig voranzugehen, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Warenannahme getroffen werden können.
- 6.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum, Inhalt der Lieferung sowie Bestellnummer beizulegen. Bei Paketsendungen ist in der Anschrift „Paketausgabe“ anzugeben.
- 6.5 Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 6.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
- 7. RECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 7.1 Die Rechnungen sind mit den Preisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingeht.
- 7.3 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug und hierfür etwaig geschuldete Zinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten

- Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.
- 7.5 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder solcher Forderungen, die mit der aufgerechneten Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- 8. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ**
- 8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die dem Verkäufer zum Zwecke des Angebots oder der Leistungsausführung überlassen wurden, behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 8.2 Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Abschluss der Leistung unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben.
- 8.3 Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.4 Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich Informationen, die zur Zeit der Offenlegung an den Verkäufer nachweislich bereits jedermann zugänglich waren oder, nach der Bekanntgabe, jedermann zugänglich wurden oder wenn der Verkäufer oder einer seiner Arbeitnehmer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde nachweislich dazu verpflichtet ist, die von dem Käufer offen gelegten Informationen mitzuteilen und/oder darüber zu informieren. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Informationen in dem Umfang bekannt zu geben, in dem eine Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 8.5 Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kte-karlsruhe.de/datenschutz>
- 9. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 9.1 Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Etwaigen Eigentumsvorbehalten des Verkäufers beim Vertragsschluss widerspricht der Käufer.
- 9.2 Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 10. MANGELHAFTE LIEFERUNG**
- 10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 10.4 Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 10.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde.

- 10.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Verkäufer.
- 10.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von dem Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11. WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN**
- 11.1 Wenn der AN aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen bestimmten Geldbetrag 5% der Netto-Auftragssumme an den AG zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrags ist auf die Schadenshöhe begrenzt, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- 11.2 Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- 11.3 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 12. VERJÄHRUNG**
- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Es gilt eine dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dringliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen den Einkäufer geltend machen kann.
- 12.3 Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Käufers verlängern sich um den Zeitraum, in dem die mangelhafte Ware wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, jedoch nicht um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Frist. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Teil der Nacherfüllung neu.
- 12.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**
- 13.1 Für die vorstehenden Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften und des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder über sein Bestehen ergebenden Streitigkeiten Karlsruhe. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.